

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: SeemG § 60, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 58 Satz 1;
BGB § 615; ZPO § 286

- Leitsätze:
1. Ein Heuerverhältnis ist grundsätzlich so zu befristen, daß dem Besatzungsmitglied Urlaub in Form von bezahlter Freizeit gewährt werden kann. Notfalls muß es verlängert werden (§ 60 SeemG).
 2. Erkrankt das Besatzungsmitglied während des angehängten Urlaubs, werden die Krankheitstage nicht auf den Urlaub angerechnet (§ 58 Satz 1 SeemG). Das Heuerverhältnis verlängert sich jedoch nicht noch einmal um die Dauer der Krankheit; es endet vielmehr zu dem zuvor vereinbarten Termin. Der restliche Urlaub ist in einem solchen Fall ausnahmsweise abzugelten.

Aktenzeichen: 5 AZR 570/75

Urteil des BAG vom 10. November 1976

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 570/75

4 Sa 64/75 Hamburg

Verkündet am
10. November 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Werner für Recht erkannt:

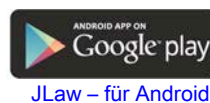
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. Juli 1975 - 4 Sa 64/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Heuer für die Zeit vom 8. Juli bis 10. Oktober 1973 (Annahmeverzug, Urlaub und Fortzahlung der Heuer im Krankheitsfall).

Der Kläger war seit dem 9. April 1973 auf dem Motorschiff "L" der Beklagten als erster Ingenieur beschäftigt. Dem Heuerverhältnis lag ein am 29. März 1973 von beiden Parteien unterzeichneter Heuerschein zugrunde. In ihm heißt es u.a.:

"Dauer des Heuerverhältnisses: unbestimmte
Zeit/
befristet
ca.4 Monate"

Am 7. Juli 1973 wurde der Kläger in Bremerhaven abgelöst. In dem hierüber ausgestellten Laufzettel war als Grund "reedereiseitig" angegeben. Am 10. Juli 1973 kam es zu einer Besprechung zwischen dem Kläger und dem damaligen kaufmännischen Angestellten der Beklagten F H ; der Inhalt dieses Gesprächs ist streitig. In der Zeit vom 26. Juli bis 31. August 1973 war der Kläger arbeitsunfähig krank. In der Endabrechnung ermittelte die Beklagte für den Kläger einen Urlaubsanspruch von 30 Kalendertagen. Sie geht davon aus, daß sich das Heuerverhältnis um diesen Urlaub verlängert hat und demnach am 6. August 1973 beendet worden ist. Neben der Urlaubsvergütung für 30 Tage zahlte die Beklagte wegen der Erkrankung des Klägers Heuer für weitere 11 Kalendertage, und zwar für die Zeit vom 26. Juli bis 6. August 1973. Sie zahlte danach ab 8. Juli 1973 Heuer für insgesamt 41 Kalendertage.

Der Kläger ist mit dieser Abrechnung nicht einverstanden. Er hat behauptet, die Parteien hätten bei Abschluß des Heuervertrages vereinbart, daß die reine Fahrzeit vier Monate dauern und sich hieran der Urlaub anschließen solle. Er habe sich in der Zeit vom 8. Juli bis zum Beginn der Erkrankung am 26. Juli 1973 für einen Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

satz auf anderen Schiffen bereitgehalten. Erst im Anschluß an seine Krankheit habe er den ihm zustehenden Urlaubsanspruch von 40 Tagen in der Zeit vom 1. September bis 10. Oktober 1973 nehmen können. Ihm stünden somit Heuer- und Urlaubsansprüche für insgesamt 93 Tage zu. Das ergebe bei einem Tagessatz von 122,41 DM einen Betrag von 11.384,13 DM. Die Beklagte habe nur 5.028,34 DM gezahlt. Mit der Klage hat der Kläger, soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, Zahlung des Restbetrages von 6.355,79 DM verlangt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, einschließlich des Urlaubs habe das Heuerverhältnis vier Monate dauern sollen. Der Kläger habe Anfang Juli 1973 in einem Seefunkgespräch gebeten, ihn im nächsten Hafen abzulösen. Sie habe dem Wunsch des Klägers dann am 7. Juli 1973 entsprochen. In der Besprechung vom 10. Juli 1973 habe der Kläger mit dem Angestellten H, dem zuständigen Sachbearbeiter, vereinbart, daß ab 8. Juli 1973 Urlaub gewährt werde. Der Kläger habe sich nicht für weitere Dienste bereithalten müssen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Bezahlung eines weiteren Kalendertages (122,41 DM brutto) verurteilt, weil der Kläger nicht nur für 11 sondern für 12 Krankheits-tage Heuerfortzahlung beanspruchen könne. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Zahlungsansprüche weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat die ihm zustehende Heuer und das ihm zustehende Urlaubsentgelt erhalten.

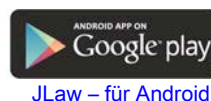
1. Der Kläger hat für die Zeit vom 8. Juli bis zum 25. Juli 1973 keinen Heueranspruch wegen Annahmeverzugs der Beklagten (§ 615 BGB). Er hatte in dieser Zeit Urlaub.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

a) Die Parteien haben sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am 10. Juli 1973 darüber geeinigt, daß der Kläger den ihm zustehenden Urlaub antreten und bis zum 6. August 1973 abwickeln sollte. Das Arbeitsverhältnis sollte dann mit Ablauf des Urlaubs am 6. August 1973 enden. Eine solche Vereinbarung schließt Ansprüche aus Annahmeverzug aus. Der Kläger kann seine Arbeitskraft nicht bis zum 25. Juli 1973 vergeblich angeboten haben, wenn er sich in der fraglichen Zeit in Urlaub befand.

b) Die Revision hat die Feststellungen des Berufungsgerichts zum Inhalt der Vereinbarung mit Verfahrensrügen angegriffen. Diese Rügen sind nicht begründet.

Nach Ansicht der Revision hätte das Berufungsgericht Beweis über die Behauptungen des Klägers erheben müssen, er habe mit dem Zeugen P eine reine Fahrzeit von vier Monaten vereinbart, und der Kläger selbst habe keinen Funkspruch mit der Bitte um Ablösung im nächsten Hafen veranlaßt. Entgegen der Ansicht der Revision ist § 286 ZPO nicht verletzt. Das Berufungsgericht hat diese Behauptungen des Klägers als richtig unterstellt. Es hat zutreffend allein darauf abgestellt, welche Vereinbarungen die Parteien am 10. Juli 1973 getroffen haben. Auch wenn sich die Parteien zu Beginn des Heuverhältnisses über eine viermonatige Fahrzeit einig gewesen wären, und auch wenn der Kapitän ohne Veranlassung durch den Kläger in einem Seefunkgespräch um die Ablösung gebeten hätte, stand das einer Einigung mit dem vom Berufungsgericht festgestellten Inhalt nicht entgegen. Auf beide Behauptungen kam es nicht an.

Auch bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen sind dem Berufungsgericht keine Rechtsfehler unterlaufen. Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen können nicht daraus hergeleitet werden, daß die zuletzt getroffene Abrede frühere Vereinbarungen abänderte, und daß dem Zeugen nicht bekannt war, ob der Kläger das Seefunkgespräch veranlaßt hatte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Vom festgestellten Inhalt dieser Vereinbarung ist daher für die Berechnung der Heueransprüche und des Urlaubsentgelts auszugehen.

2. Ansprüche auf Heuerfortzahlung im Krankheitsfall stehen dem Kläger nur für die Zeit vom 26. Juli bis 6. August 1973 zu. An dem zuletzt genannten Tage endete das Heuerverhältnis. Der weitergehende Anspruch auf Heuerzahlung bis zum Ende der Krankheit am 31. August 1973 ist unbegründet.

a) Nach § 60 SeemG darf der Urlaub eines Besatzungsmitgliedes nur abgegolten werden, wenn er wegen der Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann und eine Verlängerung des Heuerverhältnisses infolge Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht möglich ist. Daraus folgt, daß die Parteien zunächst verpflichtet sind, das gekündigte oder befristete Heuerverhältnis um die Dauer des Urlaubs zu verlängern (vgl. Dersch-Neumann, BUrlG, 4. Aufl., Anh. VI § 60 SeemG, RdNr. 55). Dies ist eine besondere Ausprägung des Grundsatzes, daß Urlaub möglichst in Natur zu gewähren ist.

So sind die Parteien im vorliegenden Fall auch verfahren. Sie haben den bis zum 7. Juli 1973 entstandenen Urlaub berechnet und das Heuerverhältnis so befristet, daß der gesamte Urlaubsanspruch erfüllt werden konnte.

b) Bei dem mit Ablauf des Urlaubs vereinbarten Ende des Heuerverhältnisses bleibt es, auch wenn der Urlaub in dem angehängten Zeitraum nicht verwirklicht werden kann, weil das Besatzungsmitglied in diesem Urlaub erkrankt und die Krankheitstage nach § 58 Satz 1 SeemG (entspricht § 9 BUrlG) auf den Urlaub nicht angerechnet werden dürfen. Das Heuerverhältnis verlängert sich nicht noch einmal um die Dauer der Krankheit (vgl. Tarifschiedsgericht für die Deutsche Seeschifffahrt, Schiedssprüche vom 2. November 1965 und 10. März 1966 - AP Nr. 1 und 2 zu § 60 SeemG; Dersch-Neumann, BUrlG, 4. Aufl., Anh. VI § 60 SeemG, RdNr. 55 a; Schaps-Abraham, Das



Deutsche Seerecht, Bd. III Seemännisches Arbeitsrecht, § 60 SeemG, Anm. 2; Schelp-Fettback, SeemG, 3. Aufl., § 60 Anm. 4). § 60 SeemG hat nur den Zweck, die Erfüllung des Urlaubsanspruchs durch Freizeitgewährung und Heuerzahlung während des Heuerverhältnisses zu sichern. Er dient rein urlaubsrechtlichen Zwecken. Dagegen hat er nicht den Zweck, dem erkrankten Besatzungsmitglied über das Ende des Heuerverhältnisses hinaus einen weiteren Schutz bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung zu sichern. Das vereinbarte Ende des Arbeitsverhältnisses begrenzt den Anspruch auf Heuerfortzahlung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SeemG. Insoweit gilt dasselbe wie für andere Arbeitsverhältnisse auch. Nur in den vom Gesetz erwähnten Ausnahmefällen - Kündigung des Arbeitgebers aus Anlaß der Erkrankung oder bei berechtigter fristloser Kündigung des Schiffsoffiziers - kommt ein Heuerfortzahlungsanspruch über das Ende des Heuerverhältnisses hinaus in Betracht.

c) Die ihm für die Zeit vom 26. Juli bis 6. August 1973 zustehende Heuer hat der Kläger unstreitig erhalten.

3. Auch die Urlaubsansprüche des Klägers sind erfüllt.

Dem Kläger stand entsprechend der Dauer des Heuerverhältnisses vom 9. April bis 6. August 1973 Urlaub für 30 Kalendertage zu. Die Beklagte hat ihm 18 Tage Urlaub vom 8. Juli bis 25. Juli 1973 gewährt; sie hat dem Kläger auch die entsprechende Urlaubsvergütung gezahlt. Da die Tage vom 26. Juli bis 6. August 1973 nach § 58 Satz 1 SeemG nicht auf den Urlaub angerechnet werden dürfen, mußte die Beklagte weitere 12 Tage abgelten. Auch das ist geschehen. Die Beklagte hat das Urlaubsentgelt - unstreitig - für insgesamt 30 Kalendertage gezahlt.

4. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Seidensticker

Dr. Heither



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Werne:

